

Satzung

des „Turnvereins Jahn 05 e.V. Trier-Kürenz“

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 31. Juli 1905 in Trier-Kürenz gegründete Verein führt den Namen

„Turnverein Jahn 05 e.V. Trier-Kürenz“

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Trier-Kürenz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

§ 2

Mitglieder

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 – 79 BGB. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 4 Ehrungen

Ehrenmitglied wird, wer ununterbrochen 50 Jahre Mitglied ist. Außerdem können Personen, die sich um den Amateursport oder den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenvorsitzender wird, wer auf Antrag von der Mitgliederversammlung, ebenfalls mit 2/3-Mehrheit hierzu ernannt wird. Die Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Ehrenvorsitzende sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Die silberne Ehrennadel des Vereins erhält, wer ununterbrochen 20 Jahre aktives oder 25 Jahre inaktives Mitglied ist.

Die goldene Ehrennadel des Vereins erhält, wer ununterbrochen 30 Jahre aktives oder 40 Jahre inaktives Mitglied ist.

§ 5 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand im Voraus bestimmt. Änderungen der Beitragssätze bedürfen der nachträglichen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand kann Sonderregelungen bzgl. des Beitrages festlegen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Übungsstunden

Das jeweilige Turn- und Sportangebot wird vom Vorstand festgesetzt.

Den Anordnungen, der vom Vorstand bestellten Aufsichtsperson(en), z.B. Übungsleiter(in), ist Folge zu leisten.

Jedes aktive Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben, sofern das Angebot für sein Geschlecht und/oder seine Altersgruppe bestimmt ist. Werden mehrere Sportangebote wahrgenommen, so ist der jeweils höchste Beitragssatz zu entrichten.

Können Übungsstunden nicht stattfinden, besteht für das Mitglied kein Recht auf Ersatzleistungen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, z.B. Nichtzahlung des Beitrages trotz schriftlicher Aufforderung,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Diese ist jährlich einzuberufen und hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Oberturnwartes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer sowie ggf. weiterer Warte
2. Die Entlastung des Vorstandes
3. Alle zwei Jahre Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern für besondere Verdienste
6. Ernennung von Ehrenvorsitzenden

Der Termin für die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher allen Mitgliedern, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich mitzuteilen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie je ein gesetzlicher Vertreter der jüngeren Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend. Bei Satzungsänderungen und der Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

In der Mitgliederversammlung kann nur über Anträge beraten und abgestimmt werden, die mindestens 8 Tage vorher schriftlich dem Vorstand vorgelegen haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3-Mehrheit anerkennt.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss dem entsprochen werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder ein Vertreter, der vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt wird.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer sowie den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Der Vorstand kann diese jederzeit einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, einzuladen.

§ 9 Jugendvertreter

Der/die Jugendvertreter/in ist in einer vom Vorstand einzuberufenden Versammlung aller Kinder und jugendlichen Mitgliedern im Alter von 6 bis 17 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Ein passives Wahlrecht haben nur jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der/die Jugendvertreter/in ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Für die Leitung der Versammlung gilt das gleiche wie bei der Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

geschäftsführender Vorstand	erweiterter Vorstandes
1. Vorsitzender/de	Ehrenvorsitzende
2. Vorsitzender/de	Warte für verschied. Aufgaben
Oberturnwart/in	Jugendvertreter/in
1. Kassenwart/in	Beisitzer/in
2. Kassenwart/in	
1. Schriftführer/in	
2. Schriftführer/in	

noch § 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. Bewilligung von Ausgaben
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Für Zu- oder Ergänzungswahlen, die durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes für den Rest der Wahlzeit erforderlich werden, ist der Gesamtvorstand zuständig.

Vorstandssitzungen sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen und von diesem zu leiten. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert.

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimmrecht in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Dem Oberturnwart/in obliegt, in Absprache mit dem Vorsitzenden und den Abteilungswarten, die sportliche Leitung.

Der 1. Kassenwart/in trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Außergewöhnliche Ausgaben bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

Der 1. Schriftführer führt Protokoll bei den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen. Er ist zuständig für die gesamte Korrespondenz, sofern diese nicht von den Vorsitzenden bzw. dem zuständigen Wart erledigt wird.

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihren Tätigkeitsbereichen ergeben.

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden Turn- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Für Sonderaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, besondere Ausschüsse zu bilden. Innerhalb der im Einzelfall vom Vorstand gesteckten Rahmenbedingungen arbeiten die Ausschüsse in ihrem Aufgabenbereich selbständig. Bei Unstimmigkeiten unterliegen die Ausschüsse jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Treffpunkt am Weidengraben e. V.“ mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder sportliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung vom 27. April 2023 tritt die Satzung vom 07. Mai 1993 außer Kraft.

Trier, 27. April 2023

Turnverein Jahn 05 e.V. Trier-Kürenz

Der Vorstand